

**Statuten des Vereins „SOL - Menschen für Solidarität, Ökologie und Lebensstil“**  
(ZVR-Zl. 384533867; Neufassung beschlossen bei der a.o. Generalversammlung am 15.3.2019)

### **§1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- (1) Der Verein führt den Namen „SOL - Menschen für Solidarität, Ökologie und Lebensstil“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeiten weltweit.
- (3) Der Verein ist gemeinnützig und nicht konfessionell oder parteipolitisch gebunden.
- (4) Der Verein grenzt sich klar ab gegen Gewaltbereitschaft, Sexismus, Rassismus und Ausländerfeindlichkeit.

### **§2. Zweck**

- (1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne der Bundesabgabenordnung; seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet. Etwaige Gewinne dürfen nur statutengemäß verwendet werden.
- (2) Ziel des Vereins:
  - Förderung des Klima-, Natur- und Umweltschutzes: Ziel ist die Umsetzung eines Lebensstils, der eine hohe Lebensqualität mit immer weniger und schließlich auch ohne weitere Belastung des Klimahaushaltes der Erde und der Umwelt unter Einhaltung von sozialen Mindeststandards ermöglicht.
  - Förderung der Entwicklungszusammenarbeit sowie die Verbesserung der Lebensbedingungen von Menschen, die von Armut, Krankheit, Behinderung oder Gewalt betroffen oder bedroht sind – in Österreich und weltweit. Hierzu soll auch das Bewusstsein dafür, wie jede/r einzelne durch sein/ihr Verhalten und seinen/ihren Lebensstil Verantwortung trägt, geschärft werden.
  - Förderung von Begegnungen, Kommunikation, Verständnis und Wertschätzung zwischen allen Menschen
- (3) SOL sucht hierfür den Kontakt und die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen.
- (4) Der Verein erfüllt seine Zwecke teilweise unter Zuhilfenahme von Erfüllungsgehilfen.

### **§3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes**

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
  - a) Öffentlichkeitsarbeit wie z.B. Vorträge, Versammlungen, Herausgabe von Druckwerken, elektronische Medien, Abhaltung von Seminaren, Symposien und anderen Veranstaltungen,
  - b) Wissenschaftliche Tätigkeit und Forschung,
    - c) regionale und internationale Vernetzung durch Einrichten von Koordinations- und Informationsstellen.
    - d) Durchführung von Maßnahmen für den Klima- und Umweltschutz
    - e) Unterstützung von Flüchtlingen, AsylwerberInnen und Asylberechtigten
    - f) Unterstützung von Menschen mit erhöhtem Förderbedarf bzw. Hilfsbedürftigkeit
    - g) Zusammenarbeit mit Entwicklungshilfeorganisationen und Umweltschutzeinrichtungen
    - h) Kooperationen mit Einrichtungen, die die gleichen Ziele wie dieser Verein verfolgen, wobei gewährleistet sein muss, dass der Verein SOL auf die Erreichung des Kooperationszieles direkt Einfluss nehmen kann und die rechtlichen Verhältnisse zwischen

den Partnern durch eine klare Kooperationsvereinbarung geregelt sind.

- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge, Erträge aus Veranstaltungen, Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse, Subventionen, Erlöse aus Inseraten in Vereinspublikationen bzw. auf der Vereinswebsite, und sonstige Zuwendungen,
  - b) Herstellung von Zeitschriften, Büchern, Ton-, Bild- und Datenträgern im Zusammenhang mit dem Vereinszweck sowie Verkauf dieser Produkte im Internet, durch Bestellungen, die an den Verein gerichtet werden, sowie an Infoständen oder in Vereinslokalen,
  - c) Know-how-Transfer an andere Organisationen und Einzelpersonen als Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Vereinszweck, etwa bei Planung, Einreichung, Organisation und Umsetzung von Projekten, der Durchführung von Veranstaltungen oder der Herausgabe von Medien.
  - d) All diese Tätigkeiten erfolgen nicht im Rahmen eines Gewerbetriebes oder eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch dem Verein zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§4. Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Die Mitgliedschaft ist an die Bereitschaft zur Unterstützung der Vereinsziele gebunden. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

### **§5. Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliche und Ehrenmitglieder des Vereins können alle physischen Personen, ungeachtet des Alters, des Geschlechts, der Staatsbürgerschaft, der ethnischen Herkunft sowie der Religion, sowie juristische Personen werden.
- (2) Der Beitritt von ordentlichen Mitgliedern erfolgt durch Ausfüllen einer Beitrittserklärung. Der Vorstand hat das Recht, den Beitritt abzulehnen, worauf der/die BeitrittswerberIn zu informieren ist. Im Ablehnungsfall kann der/die BeitrittswerberIn den Aufnahmeantrag der nächsten Generalversammlung zur Entscheidung vorlegen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum des Aufnahmebeschlusses.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- (3a) Alle 10 Jahre werden die Mitglieder erinnert, ob sie die Mitgliedschaft aufrechterhalten wollen. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses auf diese Erinnerung nicht reagiert.
- (4) Alle Vorstandsmitglieder sind für die Dauer ihrer Funktion jedenfalls auch Vereinsmitglieder.

## **§6. Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.

(2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand mitgeteilt werden und erlangt dadurch Wirksamkeit.

(3) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.

(4) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflicht verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in §7, Abs. 3 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

(6) Beim Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung oder Aufhebung desselben haben die Vereinsmitglieder kein Anrecht auf irgendwelche Zahlungen.

## **§7. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Versammlungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen allen Mitgliedern zu (das passive Wahlrecht nur physischen Personen).

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins geschädigt werden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zu pünktlicher Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

(3) Das Ansehen des Vereins kann insbesondere geschädigt werden durch den Missbrauch des Vereinsnamens sowie die private Tätigkeit von Mitgliedern des eigenen Vorstandes oder des Vorstandes einer Regionalgruppe, die ein eigenständiger Verein ist (§9, Abs.2) für gewaltsam gesellschaftsverändernde, rassistische, neonazistische, oder frauendiskriminierende Zwecke sowie für Zwecke, die nicht im Einklang mit den Menschenrechten und der Gleichheit und Würde des Menschen stehen. Der Missbrauch des Vereinsnamens für konfessionelle oder wirtschaftliche Zwecke ist verboten.

(4) Die Kandidatur einer Regionalgruppe bei Wahlen zum Gemeinderat o.ä.. unter Verwendung des Namens SOL ist an die Zustimmung des Vorstandes gebunden.

(5) Zum Schutz von Minderheiten müssen alle Abstimmungen auf Antrag auch nur eines stimmberechtigten Mitgliedes geheim durchgeführt werden.

(6) Bei SOL-Versammlungen in geschlossenen Räumen wird nicht geraucht.

## **§7a. SOLis**

(1) Personen, die in den letzten 18 Monaten SOL durch Zahlung eines Beitrags, Kauf eines Produkts oder aktive Mitarbeit unterstützt haben, werden als UnterstützerInnen (auch „SOLis“ genannt) bezeichnet. SOLis sind zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigt. Die Eigenschaft „SOLi“ begründet kein Stimmrecht.

(2) Welche Personen ein ausreichendes Maß an aktiver Mitarbeit erbringen, um als SOLis bezeichnet zu werden, entscheidet der Arbeitsausschuss.

(3) Leisten mehrere Personen gemeinschaftlich eine Zahlung, so gelten alle als SOLis.

(4) Alle Mitglieder sind zugleich SOLis.

## **§8. Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Regionalgruppen und themenbezogene Gruppen (RG - §9), die Generalversammlung (GV - §§10 und 11), der Vorstand (§§12 bis 14), der Arbeitsausschuss (§15), die Geschäftsführung (§15a), die RechnungsprüferInnen (§16) und das Schiedsgericht (§17).

## **§9. Die Regionalgruppen und themenbezogene Gruppen**

(1) Jedes Mitglied kann dem Vorstand die Einrichtung einer Regionalgruppe (RG) oder einer themenbezogenen Gruppe melden. Jede RG hat Anspruch auf größtmögliche organisatorische und inhaltliche Unterstützung durch den Verein. Jede RG ist in ihren Aktionen autonom, sofern nicht Aktionen gegen den Vereinszweck (§2) oder Handlungen, die das Ansehen des Vereins schädigen (§7, Abs. 3), gesetzt werden. Sie ist für rechtliche und wirtschaftliche Folgen ihrer Handlungen selbst verantwortlich.

(2) Wenn eine RG ein Tauschkreis ist, einem angehört oder einen betreibt, ist die Einhaltung von steuerrechtlichen Vorschriften in der Verantwortung der RG.

(3) RG, die Einnahmen oder Ausgaben haben, nennen dem Vorstand eine finanzverantwortliche Person. Diese rechnet einmal jährlich mit dem/der KassierIn ab.

(4) Eine RG kann auch eine eigene Rechtspersönlichkeit annehmen (durch Anmeldung als eigenständiger Verein). Ebenso kann sich ein bereits existierender Verein SOL als RG anschließen.

(5) Der Partnerverein kann die Bezeichnung „SOL“ in seinem Vereinsnamen führen, solange es ihm der Vorstand nicht untersagt

(6) Die themenbezogenen Gruppen haben dieselben Rechte und Pflichten wie RG.

## **§10. Die Generalversammlung**

(1) Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der RechnungsprüferInnen binnen sechs Wochen stattzufinden.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Bekanntgabe der Tagungsordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

(4) Anträge zur Generalversammlung müssen bis zwei Wochen vor der Generalversammlung beim Vorstand eingebracht werden.

(5) Dringliche Anträge können auch während der Generalversammlung eingebracht werden. Über sie kann nur abgestimmt werden, wenn die Dreiviertelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder und eine Dreiviertelmehrheit der Generalversammlung ihnen zuvor die Dringlichkeit zuerkennt.

(6) Gültige Beschlüsse - ausgenommen ein solcher über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(7) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmrecht sind alle Vorstandsmitglieder sowie alle Mitglieder, die ihre Teilnahme bzw. die Übertragung ihrer Stimme an ein anderes Mitglied bis zwei Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand mitgeteilt haben. Weiteren Mitgliedern kann das Stimmrecht erteilt werden, wenn die Dreiviertelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder oder eine Dreiviertelmehrheit der Generalversammlung dem zustimmt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung von maximal 3 Stimmrechten auf ein anderes Mitglied ist durch eine schriftliche Bevollmächtigung zulässig. Juristische Personen können ihr Stimmrecht durch eine schriftlich bevollmächtigte Person ausüben. Bei Mitgliedern unter 14 Jahren gilt ein Erziehungsberechtigter automatisch als bevollmächtigt (wenn beide Erziehungsberechtigten anwesend sind, beide mit je einer halben Stimme).

(8) Die GV ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter) beschlussfähig. Ist die GV zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die GV 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(9) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der GV erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

(10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann oder die Obfrau, in dessen Verhinderung seine oder ihre StellvertreterIn. Wenn auch dieser oder diese verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

(11) Kandidaturen für Vorstandsfunktionen und RechnungsprüferInnen müssen bis spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand mitgeteilt werden. Falls für Obmann/Obfrau, Obmann-/Obfrau-Stv., KassierIn, KassierIn-Stv. oder SchriftführerIn bei Beginn der Generalversammlung keine Kandidatur vorliegt, kann auch während der Generalversammlung noch eine Kandidatur für diese Funktion eingebracht werden.

### **§11. Aufgabenkreis der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- c) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages für ordentliche Mitglieder;
- d) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- e) Entscheidung über Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft bzw. gegen die Ablehnung der Aufnahme;
- f) Beschlüsse über die Auflösung einer RG;
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- h) Beratung und Beschlussfassungen über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

### **§12. Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, und zwar aus dem Obmann/der Obfrau, seinem oder ihrer StellvertreterIn, der SchriftführerIn, der KassierIn, seinem oder ihrer StellvertreterIn sowie einer beliebigen Zahl von Beiräten (BR). BR können als Person oder als Delegierte einer RG oder themenbezogenen Gruppe bestellt werden. Delegierte BR können von der entsendenden Gruppe jederzeit umbesetzt werden. Der Vorstand kann das Recht auf Entsendung von Delegierten entziehen.

(2) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine oder ihre Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

(3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

(4) Der Vorstand wird vom Obmann oder von der Obfrau, in dessen Verhinderung von seiner oder ihrer StellvertreterIn, schriftlich einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder mindestens eine Woche vorher eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Bevollmächtigungen sind nicht wirksam.

(7) Den Vorsitz führt der Obmann oder die Obfrau, bei Verhinderung seine oder ihre StellvertreterIn. Ist auch dieser oder diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

(8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Beendigung der Mitgliedschaft (§6), Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

(9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.

(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin wirksam.

(11) Der Vorstand kann Beiräte kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

(12) Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jede RechnungsprüferIn verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche GV einzuberufen. Sind auch die RechnungsprüferInnen handlungsunfähig, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators oder einer Kuratorin beim zuständigen Gericht zu beantragen, der oder die eine außerordentliche GV einberuft.

### **§13. Aufgabenkreis des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines; ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Vorbereitung der Generalversammlung;
- c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e) Beschluss über den Budgetvoranschlag;
- f) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
- g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- h) Durchführung von Beschlüssen der Generalversammlung, wobei ihm jedoch ein Vetorecht gegen solche Beschlüsse zusteht, die geltende Rechtsnormen verletzen würden bzw. wenn für die Durchführung keine finanzielle Deckung vorhanden ist.
- i) Bestellung und Abberufung des Arbeitsausschusses (§ 15)
- j) Planung, Beschlussfassung, begleitende Kontrolle und abschließende Bewertung von Projekten und Kampagnen, die für mehr als eine RG von Bedeutung sind.
- k) Grundsatzentscheidungen betreffend die Publikationen des Vereines.
- l) Aufrechterhaltung und Aufbau von Kontakten mit anderen Vereinen.

#### **§14. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Der Obmann oder die Obfrau ist der höchste Vereinsfunktionär oder die höchste Vereinsfunktionärin. Ihm oder ihr obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen. In Dringlichkeitsfällen ist er oder sie berechtigt, auch die Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der GV oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig zu entscheiden. Dies darf er oder sie jedoch nur dann, wenn aus zeitlichen Gründen die Einberufung einer Vorstandssitzung oder einer außerordentlichen Generalversammlung nicht möglich ist. Solcherart getroffene Entscheidungen bedürfen der nachträglichen Bestätigung durch das zuständige Vereinsorgan. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern oder RechnungsprüferInnen und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit eines Vorstandsbeschlusses und müssen nachträglich der GV zur Kenntnis gebracht werden.
- (2) Die SchriftführerIn hat den Obmann oder die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm oder ihr obliegt die Führung der Protokolle der GV und des Vorstandes.
- (3) Die KassierIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- (4) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann oder der Obfrau und dem Schriftführer oder der Schriftführerin, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann oder Obfrau und dem Kassier oder der Kassierin gemeinsam zu unterfertigen.
- (5) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns oder der Obfrau und des Kassiers oder der Kassierin ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen, an die Stelle des Schriftführers oder der Schriftführerin tritt der Kassier bzw. die Kassierin.

#### **§15. Der Arbeitsausschuss**

- (1) Der Vorstand bestellt einen Arbeitsausschuss aus mindestens 3 Vereinsmitgliedern und überträgt ihm einen Teil seiner Aufga-

ben und Rechte. Hiezu wird vom Vorstand eine Geschäftsordnung beschlossen.

- (2) Der Vorstand kann jederzeit über die Zusammensetzung des Arbeitsausschusses befinden.

#### **§15a. Die Geschäftsführung**

Der Vorstand kann eine Geschäftsführung bestellen und ihr einen Teil seiner Aufgaben übertragen.

#### **§16. Die RechnungsprüferInnen**

- (1) Die zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(2) Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

#### **§17. Das Schiedsgericht**

- (1) In allen aus den Vereinsverhältnissen entstehenden Schwierigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil binnen 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit unter den Vorgesetzten entscheidet das Los.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.

#### **§18. Auflösung des Vereines**

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidierung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator oder eine Liquidatorin zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für Zwecke im Sinne des § 4a Abs 2 Z. 3 lit a-d EStG 1988 zu verwenden.

#### **§19. Dislozierte Vorstands- und Arbeitsausschusstreffen**

(1) Falls aus Zeitgründen oder anderen Gründen ein beschlussfähiges Vorstands- oder Arbeitsausschusstreffen nicht zustande zu kommen scheint, kann der Obmann oder die Obfrau (im Falle des Arbeitsausschusses auch jedes Arbeitsausschuss-Mitglied) auch die zur Entscheidung anstehenden Fragen schriftlich, per e-mail oder telefonisch allen stimmberechtigten Mitgliedern zu kommen lassen und eine Frist von mindestens einer Woche für eine Rückmeldung geben. Wenn eine der Beschlussfähigkeit entsprechende Anzahl von Antworten eingeht, so gilt das als räumlich bzw. zeitlich versetzte Vorstands- bzw. Arbeitsausschuss-Sitzung, und der so getroffene Beschluss ist gültig.

(2) Ein so getroffener Beschluss muss umgehend allen stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstandes mitgeteilt werden.